

Vereinsatzung der Freunde des SLZB e.V.

SATZUNG

§1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet „Freunde des SLZB“.
und ist als solcher in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V. einzutragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 13053 Berlin, Fritz-Lesch-Straße 35.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Hilfe bei der Kinder- und Jugendarbeit gem. §1 des Schulgesetzes des Landes Berlin.
- (2) Hierzu sind insbesondere folgende Aufgaben des Vereins zu nennen:
 - a) Die Unterstützung der Schule durch die Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln sowie Geräten zur Förderung des Unterrichts über den Rahmen der der Schule zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel hinaus.
 - b) Die Gewährung von Zuschüssen zu Schul- und Sportprojekten, Arbeitsgemeinschaften, Studien- und Wanderfahrten sowie von Beihilfen zur Unterstützung von Schülern in sozialen Härte- und Notfällen sowie die Förderung von Schüleraustauschprogrammen.
 - c) Die Intensivierung der Kooperation und der Information zwischen der Schule und Unternehmen, Verwaltungen und sozialen Einrichtungen, besonders zu arbeits-, betriebs- und berufskundlichen Fragen.
 - d) Die Unterstützung der Jugendsozialarbeit, der Hilfe zur Erziehung, der Jugend- und Erwachsenenbildung.
 - e) Die Festigung des bürgerschaftlichen Engagements und der interkulturellen Verständigung.
 - f) Die Hilfe bei Veranstaltungen und Veröffentlichungen zum Hort-, Internats- und Schulleben.
 - g) Festigung der Internationalen Jugendarbeit, internationalen Jugendbegegnungen, Fachaustauschmaßnahmen.
 - h) Beschaffung der Mittel zur Erfüllung der Satzungszwecke.

§3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

- (5) Vom Verein finanzierte Anschaffungen verbleiben in seinem Eigentum. Sie werden als solche kenntlich gemacht und in einem Sonderverzeichnis geführt. Der Verein überlässt diese Gegenstände leihweise den Begünstigten und damit auch ihrer Sorgfaltspflicht, einschließlich der Reparatur- und Unterhaltskosten.
- (6) Verwaltungskosten des Vereins werden aus den Vereinsmitteln beglichen. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 12 Jahren und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die sich dem Zweck des Vereins nach §2 verpflichtet fühlt.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Austrittserklärungen können zum 31. Oktober eines jeden Kalenderjahres erfolgen; sie sind schriftlich an ein Mitglied des Vorstandes zu richten.
- (4) Der Vorstand ist daneben berechtigt, diejenigen Mitglieder auszuschließen, die gegen die Vereinsziele verstoßen haben oder ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vermögensteile, insbesondere nicht auf Beitragsrückzahlung.

§6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und bis 30. März im Voraus fällig. Ihre Höhe legt die Mitgliederversammlung fest.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich durchgeführt werden. Sie nimmt den Bericht des Vorstandes, des Kassenwartes und des Kassenprüfers entgegen, entscheidet über die Entlastung des Vorstandes, wählt den neuen Vorstand und die Kassenprüfer. Sie beschließt über Satzungsänderungen, Beitragshöhe und Anträge der Mitglieder.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich durch den Vorstand auf eigenen Beschluss oder schriftliches Verlangen eines Zehntels der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe einzuberufen.
- (3) Der Vorstand lädt mit einer Frist von 14 Tagen durch schriftliche oder fernschriftliche Nachricht an alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung ein. Der Einladung ist ein Entwurf der Tagesordnung beizufügen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind zulässig, sie müssen dem Vorstand schriftlich vor der Versammlung vorgelegt werden. Die Art der Abstimmung ist offen, wenn nicht ein persönlich anwesendes Mitglied widerspricht.
- (5) Beschlüsse zur Veränderung der Satzung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (6) Über alle Versammlungen des Vereins sind schriftliche Protokolle anzufertigen, in denen auch ausdrücklich alle Beschlüsse der Versammlung dokumentiert werden. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Protokollführenden zu unterzeichnen.
- (7) Bei Wahlen kann der Wahlleiter offen und/oder en bloc abstimmen lassen, wenn nicht mehr als ein persönlich anwesendes Mitglied widerspricht.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
 - a) Der/ die Vorsitzende
 - b) Der/ die zweite Vorsitzende,
 - c) Der/ die Kassenwart,
 - d) Weiterhin können dem Vorstand angehören: der/ die SchriftführerIn, bis zu 3 BeisitzerInnen, der/die SchulleiterIn, Vertreter der Lehrerschaft und Abgesandte der Gesamtelternvertretung.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er vertritt den Verein und seine Mitglieder in allen Angelegenheiten des Vereins, auch in Rechtsstreitigkeiten.
- (4) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder der beiden Vorsitzenden kann den Verein allein vertreten; der Kassenwart jedoch nur mit einem der beiden Vorsitzenden.
- (5) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes in der Amtsperiode wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, bei Übergabe von Mitteln an Begünstigte diesen Auflagen über die Verwendung zu erteilen. Die Begünstigten sind verpflichtet, dem Vorstand über die Mittelverwendung Rechenschaft abzulegen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er durch den Vorsitzenden schriftlich innerhalb von drei Arbeitstagen einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§10 Anträge

Anträge können eingebracht werden von:

- allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins,
- der Leitung des SLZB,
- den Gremien des SLZB
- vom Haus der Athleten/Sozialpädagogischer Bereich,

und müssen mindestens sieben Arbeitstage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

§11 Kassenprüfung

Die jährliche Mitgliederversammlung bestellt einen Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr. Das Ergebnis der Prüfung ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen, die auch die Entlastung erteilt.

§12 Auflösung

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Diese Abstimmung muss in geheimer Wahl durchgeführt werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Deckung aller Kosten verbleibende Vermögen des Vereins ausschließlich und unmittelbar an das SLZB.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von den Mitgliederversammlungen am 29.04.2014 diskutiert und durch einstimmigen Beschluss in Kraft gesetzt.